

das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt und wenn dabei Mittel angewendet werden, die eines anständigen Gewerbetreibenden unwürdig erscheinen. Deshalb handelt eine Verlagsanstalt nicht schon dann sittenwidrig, wenn sie, nachdem ein anderer Verlag Bilderdrucke hat erscheinen lassen, mit Rücksicht darauf, daß sich diese Bilder im Verkehr gut eingeführt haben, sich von dem gleichen Maler ähnliche Bilder malen läßt und deren Nachbildungen in Verkehr bringt. . . . »Wären freilich die Beklagten darauf ausgegangen, ein Gemälde zu schaffen, das dem früheren zum Verwechseln gleiche, oder hätten sie bei der Schaffung des neuen Bildes und seiner Vervielfältigungen wenigstens mit dieser Verwechselungsmöglichkeit gerechnet und sie mit in ihren Willen aufgenommen, um durch Irreführung des Publikums den Absatz zu heben, oder hätten sie in anderer Weise die Arbeitsleistung und die Kosten, die die Klägerin für die Einführung ihres Bildes aufgewendet hat, sich für die Verwertung des neuen Bildes dienstbar gemacht und sich so mühelos die Früchte fremder Arbeit zu ihren Gunsten angeeignet, dann wäre sowohl der Unterlassungsanspruch als auch der Schadensersatzanspruch aus § 1 UWG. gerechtfertigt.«

Diese Sätze sind natürlich an sich richtig, und es fragt sich nur, ob der einzelne Fall hiernach mehr nach der erlaubten oder nach der unerlaubten Seite neigt. Aber die Zweifelsfrage ist doch berechtigt, ob nicht das Oberlandesgericht Dresden — wie auch das Reichsgericht — in Fragen des Warenzeichenrechts, des Firmen- oder Warennamens sonst viel leichter die unerlaubte Seite des Falles sieht als hier — offenbar aus dem Gesichtspunkt, daß hier jener Maler dazwischen steht, dem man, obschon er ein Publikums- und Geschäftskünstler ist, die Freiheit des Schaffens wahren will auch im Gegensatz zu Erwägungen, die sonst bezüglich Vertragstreue und Rücksichten nach Treu und Glauben maßgebend sind. Gleiche Zweifelsfragen erscheinen erlaubt gegenüber dem Reichsgerichtsurteil in derselben Sache, da sich das Reichsgericht in allem Wesentlichen dem Dresdner Oberlandesgericht angeschlossen hat, ja in den generalisierenden Sätzen noch weitergegangen ist als Dresden. Dabei sei vorweg mit allem Nachdruck betont: Es ist ohne Zweifel aufs höchste zu begrüßen, daß einmal von Seiten des Reichsgerichts zu der Frage der Weiterbenutzung eigener Arbeiten des Urhebers zu neuen Schöpfungen grundsätzlich Stellung genommen worden ist, und es ist ebenso zu begrüßen, daß dies in einem dem Urheber günstigen Sinne geschieht; denn eine gewisse Freiheit der Weitergestaltung eigener Leistungen muß dem Dichter, dem Gelehrten und dem Künstler gewährt werden; der strenge Maßstab, der bei plagiatweiser Benutzung fremder Arbeiten anzulegen ist, darf bei der Benutzung eigener Arbeiten zu neuen Schöpfungen nicht angelegt werden. Ich habe mich auch bisher stets in diesem Sinne ausgesprochen. Aber das hat doch dort seine Grenze, wo die neue Arbeit infolge ihrer Ähnlichkeit mit der älteren in Wettbewerb tritt und daher die Rechte Dritter, denen Verlagsrecht an der älteren Arbeit bestellt oder das Urheberrecht abgetreten ist, beeinträchtigt werden. Das hat das Reichsgericht auch sehr wohl erkannt und sich auf Grund des Vorbringens der Revision damit auseinandergesetzt, aber in einer meines Erachtens nicht überzeugenden Weise und jedenfalls nicht verallgemeinerungsfähig. Ob im vorliegenden Fall das zweite, dem ersten ähnliche Bild wirklich als Neuschöpfung anzusehen oder aber durch Verwechselungsfähigkeit im Ideengehalt der alten Formgebung zuzurechnen ist, ist Tatfrage und mithin der literarischen Kritik unzugänglich. Aber das rechtfertigt meines Erachtens nicht die generelle Betonung, daß »trotz aller Übereinstimmungen im einzelnen und auch im Gesamteindruck im allgemeinen jedes Bild eines Künstlers eine Neuschöpfung eigentümlicher Art« sei — wie RG. und BG. übereinstimmend urteilen. Dabei wird nur allzu leicht über den Wettbewerbscharakter der Urheberrechte hinweggegangen und das im Gesetz geregelte Immaterialgüterrecht mit dem Persönlichkeitsrecht des Urhebers in nicht anzuerkennender Weise gleichgestellt.

Wettbewerb ist natürlich ein sehr dehnbarer Begriff. Ich meine hier natürlich nicht den Wettbewerb, den jedes Werk eines Schaffenden einem anderen seiner Werke macht; denn manchem

Käufer genügt eines der Werke eines Mannes, wenn dieser Mann vielleicht keine große Vielseitigkeit und Entwicklungsfähigkeit besitzt. Andererseits zieht aber auch jedes Werk, das gefallen hat, die Absatzfähigkeit eines anderen Werkes ähnlichen Genres des gleichen Schöpfers nach sich. Diesen Wettbewerb also meine ich nicht. Wohl aber den, der aus der Ähnlichkeit Früchte ziehen will, bei dem die Ähnlichkeit nicht zufällige und natürliche Zutat, sondern bewusst geforderte Eigenschaft ist. Dann, meine ich, muß doch gerade angesichts der sonst so strengen wettbewerblichen Rechtsätze des Reichsgerichts wie des Dresdner Oberlandesgerichts gelten, daß der Inhaber des Verlagsrechts (oder gar des übertragenen Urheberrechts) ein Recht darauf hat, nicht durch den, der ihr diese Rechte bestellte, in der Ausübung dieser Rechte beeinträchtigt zu werden, und zwar weil anerkanntermaßen ein Verlagsrechtsverhältnis ein Vertrauensverhältnis in sich schließen soll. Der Erwerber des Urheberrechts kann Plagiate verfolgen, von wem sie auch kommen mögen, und wenn anzunehmen ist, daß der Maler (oder sonstige Autor) das neue Werk, wenn es genau so von einem Dritten gemalt worden wäre, sicherlich wegen Plagiat verfolgt werden kann, so muß folgerichtig die Verlagsanstalt als Inhaberin des Verlags- oder gar des übertragenen Urheberrechts dies auch gegenüber dem Urheber tun können, der ihr sein Urheberrecht abgetreten oder ein Verlagsrecht bestellt hat. Ich verkenne nicht, daß hier gewisse Unterschiede persönlichkeitsrechtlicher Natur liegen, die für den Urheber selbst ein größeres Spielfeld zwischen Eigenschöpfung und »Plagiat« zulassen, sodaß eine milde Grenzerweiterung des Begriffs »eigentümlicher Schöpfung« angebracht ist. Denn der Urheber (Künstler oder Schriftsteller) wird, wie das Reichsgericht zutreffend ausführt, stets in gewissem Grade wieder Ähnliches schaffen und er soll in seiner Schaffenstätigkeit nicht unnötig beschränkt werden. Aber es muß immer beachtet werden, ob es sich (was ich sonst als außerordentlich wesentlich ansehen würde) um künstlerische oder wissenschaftliche Fortbildung des eigenen Schaffens, also um notwendige, innerem, idealem Drange folgende Umgestaltung schon einmal bearbeiteter Motive oder um Ergänzungen zu früher nur unvollständig Gelungenem handelt — oder aber ob ganz deutlich sehr geschäftsmäßige Wiederholung eines schon geschäftlich ausgetesteten Werkes vorliegt, die keinen Anlaß zu besonderer Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte bietet.

Aus dem norwegischen Buchhandel.

Ein Rückblick auf die Ereignisse des norwegischen Buchhandels während des verflossenen Jahres zeigt, wie dieses hier erst vor kurzem (Bbl. 1928, Nr. 14) bereits erwähnt wurde, nur wenige erfreuliche Tatsachen. Demzufolge kann auch von einer lebhafteren Tätigkeit der buchhändlerischen Organisationen nicht viel berichtet werden. Von wichtigeren Fragen, die den norwegischen Buchhandel im verflossenen Jahre beschäftigten und die zum Teil noch in diesem Jahre erst einer Lösung entgegengeführt werden können, soll hier einiges kurz berichtet werden. So hat der norwegische Verlegerverein unter anderem eine Eingabe an das Unterrichtsministerium gesandt, in der verlangt wird, die öffentlichen Volksbibliotheken dazu zu veranlassen, Neuerscheinungen erst dann anzuschaffen, wenn diese in den Katalogen*) schon zu einem herabgesetzten Preise aufgenommen werden, ferner auch, daß die Versorgungsstelle der Volksbibliothekensammlungen die Bibliotheken nicht zum Ankauf neuer Bücher

*) Die oben erwähnten Kataloge bzw. Verzeichnisse werden von der Unterrichtsbehörde bearbeitet und enthalten die Neuerscheinungen eines bestimmten Zeitraumes, sofern sie für Volksbibliotheken geeignet sind, d. h. als empfehlenswert erachtet werden. Die Bestellungen der Volksbibliotheken gehen an den von ihnen bestimmten Sortimenter, der das Verlangte vom Verleger bestellt und dann an die Versorgungsstelle weiterleitet, wo das Einbinden usw. wie auch die Auslieferung an die bestellende Bibliothek erfolgt. Die Preisherabsetzungen gelten nur für die Bibliotheken und sollen dann stattfinden, wenn der Absatz durch das Sortiment bereits einigermaßen erfolgt, d. h. ein gewisser Teil der Auflage verkauft ist.